

## Bekanntmachung

### der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Südlich Haarmeyers Kamp“, Neuenkirchen

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 den Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Südlich Haarmeyers Kamp“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und allen weiteren Unterlagen als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Südlich Haarmeyers Kamp“ umfasst eine Größe von ca. 10,7 ha und liegt am Südrand der engeren Ortslage Neuenkirchens, beiderseits der Mettinger Straße (L70) sowie nördlich und südlich der Straße „Im Nihen“ und beiderseits der Vornholtstraße. Die Lage ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.



Kartenausschnitt 1

Im Parallelverfahren wurde gleichzeitig die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen vorgenommen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Südlich Haarmeyers Kamp“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und allen weiteren Unterlagen können ab sofort während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der Außenstelle „Bauamt“ des Verwaltungsgebäudes der Samtgemeinde Neuenkirchen, im Feuerwehrhaus in der Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen, eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes verlangen.

Der Bebauungsplan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Umweltbericht
- Erläuterungsbericht zur Herstellung eines Linksabbiegerstreifens (L-70)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fachbeitrag Schallschutz
- Immissionsschutzgutachten
- Wassertechnische Voruntersuchung

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Südlich Haarmeyers Kamp“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Neuenkirchen, den 20.10.2021



Hildegard Schwertmann-Nicolay  
(Gemeindedirektorin)

ausgehängt am:

abgenommen am: